

Neues zum Honorarverteilungsmaßstab

Die Verteilung der Gesamtvergütung auf die einzelnen Vertragszahnärzte durch die KZVen ist ein steter Quell für Streitigkeiten. Der Artikel berichtet über ein neues Grundsatzurteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen.

| Dr. Hans-Peter Vierhaus und Philipp Marx

Im Blickpunkt der Auseinandersetzungen steht der Honorarverteilungsmaßstab (HVM), der abstrakt festlegt, welches Honorar der einzelne Zahnarzt erhält. Über die Rechtmäßigkeit eines solchen HVM hatte das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen in dem hier zu besprechenden Fall zu entscheiden, an dem die Verfasser als Bevollmächtigte zweier Zahnärzte beteiligt waren. Mit Urteil vom 27. Oktober 2004 (Az.: L 3 KA 44/04) hat das LSG den HVM 1999 der KZV Niedersachsen für nichtig erklärt; dies betrifft 4.823 Zahnärzte und eine zu verteilende Gesamtvergütung von 1,421 Milliarden DM. Im Folgenden soll dargestellt werden, welchen rechtlichen Anforderungen ein HVM nach Auffassung des LSG genügen muss, um vor Gericht Bestand zu haben.

Grundzüge der Honorarverteilung

Den jeweiligen KZVen wird bei der Aufstellung des HVM, den die Vertreterversammlung als Satzung beschließt, weit gehende Gestaltungsfreiheit eingeräumt, weil – nach Auffassung des Bundessozialgerichts – niemand besser darüber entscheiden könne, wie die Gesamtvergütung unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten sachgemäß unter den Zahnärzten zu verteilen sei. Wegen dieses Gestaltungsspielraums überprüfen die Gerichte nicht, ob der erlassene HVM die zweckmäßigste, vernünftigste und gerechteste Lösung gefunden hat. Vielmehr beschränkt sich die Überprüfung eines HVM durch die Gerichte auf Einhaltung bestimmter Grenzen des Gestaltungsspielraums, die den KZVen

auf Grund des Gesetzes (SGB V) und dem Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit gesetzt sind.

Grundsatz der leistungsproportionalen Vergütung

Den wichtigsten Grundsatz der Honorarverteilung statuiert § 85 Abs. 4 S. 3 SGB V wie folgt: „Bei der Verteilung der Gesamtvergütungen sind Art und Umfang der Leistungen der Vertragsärzte zu Grunde zu legen.“ Mit dieser Vorschrift wird der Grundsatz der leistungsproportionalen Vergütung festgeschrieben, d.h. prinzipiell hat eine gleichmäßige Honorierung nach Einzelleistungen auf der Grundlage der Punktzahlen des Bewertungsmaßstabes zu erfolgen. Kurz: Was der Vertragsarzt arbeitet, muss ihm grundsätzlich auch vergütet werden. Bei dem Grundsatz der leistungsproportionalen Vergütung handelt es sich aber eben nur um einen Grundsatz. Dieser kann bereits dann eingeschränkt werden, wenn die jeweilige KZV mit der Einschränkung vom Gesetz gebilligte Zwecke verfolgt. Solche aner kennenswerten Zielsetzungen können beispielsweise die Verhinderung einer übermäßigen Ausdehnung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit oder die Verpflichtung zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung (Sicherstellungsauftrag) sein.

Honorarbegrenzungsregelungen

In dem HVM aus dem Jahr 1999, den das LSG „gekippt“ hat, wurde ein für alle Praxen gleich hohes Jahresbudget von 239.000,- DM für konservierend-chirurgi-



Dr. Hans-Peter Vierhaus,
Rechtsanwalt und Fach-
anwalt für Verwaltungsrecht



Philipp Marx,
Rechtsanwalt